

AG_STRAFGERICHT SBK.2022.94 vom 22. Juni 2022

Ag Strafgericht, 2022-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.94

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.94 du 22 juin 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.94 del 22 giugno 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen keine vor.

E. 1.2

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beschwerdelegitimiert sind auch alle weiteren durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten (Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO), mithin jede natürliche oder juristische Person, welche in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist (Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdelegitimation setzt eine aktuelle, persönliche Beschwerde voraus. Eine Beschwerde ist nur zu bejahen, wenn die beschwerdeführende Person selbst in ihren eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Die Beschwerde ergibt sich allein aus dem Dispositiv des fraglichen Entscheids (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, Rz. 1458 f.; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 232 ff., 306). Zu den beschwerdeberechtigten Dritten zählt insbesondere der Verteidiger, soweit die angefochtene hoheitliche Verfahrenshandlung sein Recht einschränkt, seinen Beruf als Anwalt frei auszuüben (GUIDON, a.a.O., Rz. 307). Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Beschwerdeführer als freigeählter Verteidiger von B. aus dem Verfahren ausgeschlossen. Er wird damit in seinem Recht eingeschränkt, den Anwaltsberuf frei auszuüben. Der Beschwerdeführer ist folglich zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

E. 1.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

E. 2

Die Kantonale Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Verfügung vom 7. März 2022 wie folgt: Der Beschwerdeführer vertrete nicht nur die Interessen des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren. Während laufender Untersuchungshaft von B. habe sich der Beschwerdeführer von B. und D. eine weitere Vollmacht unterzeichnen lassen. Diese trage den Betreff "allgemeine Beratung", womit eine umfassende Mandatierung vorliege. Den genauen Inhalt dieses Man-

- 5 - dats habe der Beschwerdeführer nicht offengelegt. Aufgrund des Zeitpunktes der Mandatierung sei ein Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren aber mit grosser

Wahrscheinlichkeit gegeben. Inzwischen habe die Strafuntersuchung auf D. ausgedehnt werden müssen, weil der dringende Verdacht auf Mittäterschaft mit ihrem Ehemann bestehe. Die verschiedenen Tatbeiträge und die innerhalb der mutmasslichen Bande eingenommenen Rollen der beiden beschuldigten Personen seien Gegenstand weiterer Ermittlungen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Verlaufe der weiteren Untersuchung eine der beiden beschuldigten Personen ihre Schuld der anderen anzulasten versuche oder versuche, ihre Schuld zu Lasten der anderen beschuldigten Person zu verringern. Es bestehe deshalb ein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts, weshalb der Beschwerdeführer aus dem Verfahren auszuschliessen sei.

E. 3

In der Beschwerde beanstandete der Beschwerdeführer zunächst, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 7. März 2022 nicht auf seine Stellungnahme vom 1. März 2022, zu welcher er mit Verfügung vom 24. Februar 2022 aufgefordert worden sei, eingehe. Weiter machte er zusammengefasst geltend, es sei zu unterscheiden zwischen einer Mehrfachvertretung im gleichen Strafverfahren (z.B. Vertretung mehrerer Beschuldigter) und der Vertretung mehrerer Personen (z.B. eines Ehepaars) im Zivilrecht. Allerdings gehe das Bundesgericht davon aus, dass selbst eine Mehrfachverteidigung in Ausnahmefällen zulässig sein könne. Unbestritten sei, dass die Vertretung widerstreitender Interessen unzulässig sei. Eine solche Konstellation liege hier aber gerade nicht vor. Der Beschwerdeführer führe nicht mehrere Mandate im gleichen Strafverfahren. Er habe lediglich B. und D. in einer privatrechtlichen Angelegenheit beraten und dies bevor D. als Mittäterin bezeichnet worden sei. In dieser privatrechtlichen Angelegenheit würden keine widersprechenden Interessen vorliegen. Die Kantonale Staatsanwaltschaft unterlasse es, aufzuzeigen, inwiefern durch die privatrechtliche Vertretung im Zivilrecht ein Interessenkonflikt im Strafverfahren resultieren solle. Es sei grundsätzlich nicht Aufgabe des Beschwerdeführers, sich von seiner Klientschaft vom Anwaltsgeheimnis entbinden zu lassen, nur damit Spekulationen der Kantonalen Staatsanwaltschaft entkräftet werden könnten. Dennoch habe er B. und D. darum ersucht, ihn vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden. D. habe ihn mit E-Mail vom 15. März 2022 entbunden. Die Entbindung von B. stehe noch aus. Abschliessend sei noch darauf hinzuweisen, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft seinem Ersuchen um Zustellung sämtlicher Unterlagen, auf die sie das Vorliegen einer Interessenkollision abstütze, nicht nachgekommen

- 6 - sei. Somit sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, das Bestehen einer Interessenkollision selbst zu prüfen.

E. 4

In seiner Eingabe vom 8. April 2022 rügte der Beschwerdeführer zunächst obstruierendes Verhalten der Kantonalen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, vom inhaftierten B. vom Anwaltsgeheimnis entbunden zu werden. Sodann führte er aus, er sei von B. nun vom Anwaltsgeheimnis entbunden worden, weshalb er über den Gegenstand des privatrechtlichen Mandats Aufschluss geben könne: Die Bank F. habe aufgrund von Nachfragen der Kantonalen Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Kontobeziehung mit dem Ehepaar B. und D. zu kündigen. Er habe daraufhin mit der Bank korrespondiert. Eine Vollmacht von D. sei nur eingeholt worden, weil die Konten auf beide Ehegatten laufen würden und Probleme in der Korrespondenz mit der Bank hätten vermieden werden

sollen. Dass aus der (vorsichtshalber vorgenommenen) Bevollmächtigung durch beide Eheleute solche Probleme resultieren würden, sei nie und nimmer erwartet worden. Es scheine, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft die Gelegenheit ergriffen habe, den ihr unliebsamen Verteidiger aus dem Verfahren zu drängen.

E. 5

Mit Eingabe vom 26. April 2022 führte die Kantonale Staatsanwaltschaft aus, B. werde inzwischen durch Rechtsanwältin G., Aarau, amtlich verteidigt. B. wünsche, nunmehr ausschliesslich durch Rechtsanwältin G. verteidigt zu werden und verzichte auf eine (private) Vertretung durch den Beschwerdeführer. Das Beschwerdeverfahren werde damit gegenstandslos. Im Übrigen sei der Inhalt des Schreibens des Beschwerdeführers an die Bank F. über weite Strecken nachweislich falsch. Sodann stütze sich der Beschwerdeführer in diesem Schreiben auf Bestätigungen der Mutter von B., ohne darauf hinzuweisen, dass diese – wie dem Beschwerdeführer bekannt sei – hochgradig dement sei und den Inhalt der ihr zur Unterschrift vorgelegten Bestätigungen gar nicht habe verstehen können. Dies sei standeswidrig. Die Kantonale Staatsanwaltschaft erhebe daher Anzeige bei der zuständigen Anwaltskommission, indem sie dieser eine Kopie ihrer Eingabe zukommen lasse.

E. 6

In seiner Eingabe vom 4. Mai 2022 führte der Beschwerdeführer aus, dass B. die freie Anwaltswahl zustehe und es nicht an der Kantonalen Staatsanwaltschaft sei, zu bestimmen, wer B. verteidige. Die Behauptung, B. wünsche ausschliesslich durch Rechtsanwältin G. verteidigt zu werden, sei unbelegt.

- 7 - Soweit die Kantonale Staatsanwaltschaft Vorwürfe gegen ihn erhebe, sei darauf hinzuweisen, dass diese Thematik nicht Verfahrensgegenstand sei. Er verwehre sich jedoch gegen die unbelegten Vorwürfe der Kantonalen Staatsanwaltschaft.

E. 7

Entgegen der Kantonalen Staatsanwaltschaft ist das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht gegenstandslos. Wollte sich B. nicht mehr durch den Beschwerdeführer verteidigen lassen, so führte dies zwar tatsächlich zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens, da in diesem Fall das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers entfielen. Der Beschwerdeführer weist indessen zu Recht darauf hin, dass die Behauptung der Kantonalen Staatsanwaltschaft, B. wolle nicht mehr vom Beschwerdeführer verteidigt werden, unbewiesen ist. Die Kantonale Staatsanwaltschaft legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, woraus sich ergeben soll, dass B. nicht mehr durch den Beschwerdeführer verteidigt werden will. Aus den bei den Akten liegenden handschriftlichen Schreiben von B. geht vielmehr das Gegenteil hervor.

E. 8

Zu Recht weist der Beschwerdeführer zudem darauf hin, dass vorliegend weder zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer gegenüber der Bank F. unrichtige Angaben gemacht hat, noch ob er sich in der Vertretung der Eheleute B. und D. gegenüber der Bank F. standeswidrig verhielt. Auf die entsprechenden Ausführungen der Kantonalen Staatsanwaltschaft ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 9.1

Die beschuldigte Person kann im Strafverfahren zur Wahrung ihrer Interessen grundsätzlich einen Rechtsbeistand ihrer freien Wahl bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleiben die strafprozessualen und berufsrechtlichen Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen (Urteil des Bundesgerichts 1B_528/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.2 m.w.H.). Nach Art. 127 Abs. 3 StPO kann eine Rechtsbeistandin bzw. ein Rechtsbeistand in den Schranken von Gesetz und Landesregeln im gleichen Verfahren die Interessen mehrerer Verfahrensbeteiligter wahren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Art. 12 lit. c BGFA zu beachten, wonach Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientenschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden haben. Daraus ergibt sich insbesondere das Verbot der Doppelvertretung: Ein Anwalt bzw. eine Anwältin darf nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil er oder sie sich diesfalls weder für die eine noch für die andere

- 8 - Partei voll einsetzen könnte. Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen reicht nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonfliktes. Umgekehrt ist aber nicht erforderlich, dass sich dieser bereits realisiert hat und die Rechtsvertretung ihr Mandat schlecht oder zum Nachteil der Klientenschaft ausgeführt hat. Diese Grundsätze sind im Strafverfahren umso wichtiger, wenn es um die Verteidigung beschuldigter Personen geht. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Mehrfachvertretung im Verlaufe des Verfahrens eine der beschuldigten Personen versucht, ihre eigene Schuld zu minimieren oder auf die anderen beschuldigten Personen abzuwälzen. Diese Gefahr besteht selbst dann, wenn der Anwalt oder die Anwältin beabsichtigt, eine gemeinsame Strategie zu verfolgen und im Namen aller Vertretenen auf Freispruch zu plädieren. Eine Mehrfachverteidigung von verschiedenen beschuldigten Personen in einem Verfahren könnte allenfalls (im Interesse der Verfahrenseffizienz) ausnahmsweise erlaubt sein, sofern die mitbeschuldigten Personen durchwegs identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen geben und ihre Prozessinteressen nach den konkreten Umständen nicht divergieren. Bei ihrer Entscheidung über die Nichtzulassung bzw. Abberufung von Anwältinnen und Anwälten hat die Verfahrensleitung entsprechenden Interessenkonflikten in jedem Verfahrensstadium vorausschauend Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1 m.w.H.).

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, es bestehe kein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts zwischen seinem Mandat als Verteidiger von B. und seinem Mandat als Rechtsvertreter der Eheleute B. und C. gegenüber der Bank F. Wie dem Schreiben der Bank F. vom 9. Dezember 2021 an die Eheleute B. und D. und dem Antwortschreiben des Beschwerdeführers an die Bank F. vom 4. Januar 2022 entnommen werden kann, betrifft die Vertretung gegenüber der Bank F. die Abklärung des Hintergrunds diverser Transaktionen. Der Hintergrundgewisser über diese Bankbeziehung bei der Bank F. abgewickelter Transaktionen ist auch Gegenstand der Strafuntersuchung (vgl. Fragen 172 und 255 der delegierten Einvernahme von B. vom 16. Dezember 2021). Im Fokus der Strafuntersuchung stehen sodann auch Bestellungen über das Internet bei Händlern in China (Frage 281 der delegierten Einvernahme von B. vom 16. Dezember 2021). Auskunft betreffend Überweisungen nach China (an eine Person mit

dem Namen H.) verlangte auch die Bank F. Im Mandat gegenüber der Bank F. ist der Beschwerdeführer verpflichtet, die Interessen sowohl von B. wie auch von D. zu wahren und insbesondere darum besorgt zu sein, dass die Bank F. die Geschäftsbeziehung mit beiden Eheleuten aufrechterhält. Demgegenüber ist er als Verteidiger von B.

- 9 - einzig dessen Interessen verpflichtet. Sollte B. im weiteren Verlauf des Verfahrens D. hinsichtlich gewisser von dieser über das Konto bei der Bank F. abgewickelter Transaktionen (zu seinen Gunsten) belasten, wird der Beschwerdeführer ihn dabei nicht unterstützen können, da dies mit seinen Treuepflichten aus dem Mandatsverhältnis mit D. nicht vereinbar ist. Es besteht daher eine konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts. Daran ändert nichts, dass sich der Interessenkonflikt bisher noch nicht verwirklichte oder dass B. und D. ein Ehepaar sind. Es ist nicht selten, dass sich auch Eheleute gegenseitig belasten (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.3.3). Die Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 10

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 66.00, zusammen Fr. 1'066.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 10 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 22. Juni 2022
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber Richli Bisegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.